

Satzung des DBV-Deutscher Buchprüferverband e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der DBV ist die Vereinigung der vereidigten Buchprüfer, vereidigten Buchprüferinnen (im Folgenden „vBP“) und Buchprüfungsgesellschaften (im Folgenden „BPG“) in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein führt den Namen
DBV-Deutscher Buchprüferverband e.V.
(im Folgenden „DBV“).
3. Der DBV hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben

1. Der DBV vertritt die fachlichen und beruflichen Interessen der vBP und BPG in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der DBV hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) berufspolitische Aktivitäten zur Durchsetzung der Interessen der vBP zu entwickeln;
 - b) für die fachliche Förderung der vBP einzutreten und die Einhaltung einheitlicher Grundsätze der unabhängigen, eigenverantwortlichen und fachgerechten Berufsausübung durch die Mitglieder zu unterstützen;
 - c) die Fortbildung der vBP durch entsprechende Maßnahmen zu fördern.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der DBV eine fachliche und organisatorische Kooperation auf vertraglicher Grundlage mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (im Folgenden „IDW“) vereinbart und strebt deren Erhalt auf Dauer an.
4. Der DBV kann in Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Organisationen im In- und Ausland werden.
5. Der Zweck des DBV ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder werden vBP und BPG aufgenommen. Die Mitgliedschaft von BPG setzt voraus, dass einer der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner, die selbst vBP sind, dem DBV als ordentliches Mitglied angehört.
2. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) ehemalige vBP, die nicht aus dem Beruf ausgeschlossen und nicht zum Wirtschaftsprüfer/zur Wirtschaftsprüferin bestellt wurden,
 - b) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter und Partner von BPG, die nicht vBP sind,
 - c) Sozien von vBP, die nicht vBP sind (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater).
3. Persönlichkeiten, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Beruf des vBP erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ehemalige Vorstands- und Verwaltungsratsvorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem
 - a) Tod
 - b) Wegfall der Voraussetzung für die Mitgliedschaft
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss.
3. Jedes Mitglied kann seinen Austritt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem DBV erklären. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Austritt ohne Einhaltung der Erklärungsfrist genehmigen.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden
 - a) aus wichtigem Grund oder

- b) wenn es mit seinen Verpflichtungen aus der Beitragsordnung gegenüber dem DBV trotz wiederholter Erinnerung in Rückstand geblieben ist.

Als wichtiger Grund i.S. von Buchstabe a) gelten insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die Mitgliedspflichten nach § 5. Dem Betroffenen ist vor Ausschluss mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

5. Gegen die Entscheidung des Vorstands über die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied oder den Ausschluss aus dem DBV kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch einlegen. Vor der endgültigen Entscheidung über den Einspruch hat der Vorstand die Stellungnahme des Verwaltungsrats einzuholen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Aufgaben des DBV anzuerkennen, zu achten und zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Mitgliederservice des DBV zu nutzen. Dies gilt auch – soweit es die Fortbildung betrifft – für die Mitarbeiter von DBV-Mitgliedern.
3. Der DBV führt eine Liste seiner Mitglieder. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem DBV seine persönlichen und beruflichen Daten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der WPO mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gemäß jeweils geltender Beitragsordnung verpflichtet.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner beruflichen Eigenverantwortlichkeit die IDW Verlautbarungen zu fachlichen Fragen der Rechnungslegung, Prüfung, Qualitätssicherung sowie zu sonstigen Inhalten der beruflichen Tätigkeit zu beachten.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive Wahlrecht. Soweit das ordentliche Mitglied eine natürliche Person ist und dem DBV mindestens zwei Jahre angehört, besitzt es das passive Wahlrecht für Organe des DBV.
7. Im Rahmen der Berufspflicht zur Fortbildung ist jedes in der aktiven Berufstätigkeit stehende ordentliche Mitglied verpflichtet, den in der Berufssatzung der WP/vBP genannten Umfang an Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen.

§ 6 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der DBV Beiträge aufgrund einer vom Verwaltungsrat erlassenen Beitragsordnung.

§ 7 Organe

1. Organe des DBV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen des DBV ist ehrenamtlich. Die Auslagen werden nach den von der Mitgliederversammlung festzulegenden Grundsätzen für die Auslagenvergütung der ehrenamtlich für den DBV Tätigen erstattet.
3. Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit das jeweilige Organ nichts anderes beschließt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
4. Jedes Amt erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Über jede Sitzung eines Organs ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den jeweiligen Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben; elektronische Form ist ausreichend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des DBV. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine BPG kann ihre Mitgliedsrechte nur durch einen Vertreter ausüben, der selbst ordentliches Mitglied ist. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind zu den Versammlungen einzuladen. Sie können beratend an ihnen teilnehmen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Nachfolgekandidaten,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes von Vorstand und Verwaltungsrat über die Entwicklung des Berufsstandes und des DBV sowie über andere wichtige Fragen,
 - c) die Wahl eines Kassenprüfers sowie eines stellvertretenden Kassenprüfers für den Zeitraum von zwei Jahren,
 - d) die Entlastung des Verwaltungsrats,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des DBV,
 - g) die Festlegung der Grundsätze für die Auslagenvergütung der ehrenamtlich für den DBV Tätigen.
3. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig alle zwei Jahre zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Verwaltungsrat dies für erforderlich halten oder wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder des DBV dies beantragen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie müssen mindestens von zehn Mitgliedern unterstützt werden. In der Versammlung sind weitere Tagesordnungspunkte mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zuzulassen. Die Abstimmung darüber erfolgt offen.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstands.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können ihr Stimmrecht aufgrund schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedoch darf kein Mitglied mehr als sechs Stimmen auf sich vereinigen.
8. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

9. Der Beschluss über die Auflösung des DBV bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
10. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt auch bei Wahlen. Auf Verlangen von mindestens fünf der anwesenden Wahlberechtigten findet eine geheime Wahl statt. Für die Wahlhandlung wird von der Mitgliederversammlung einer der anwesenden vBP, der ordentliches Mitglied ist, zum Wahlleiter gewählt. Über die Wahlhandlung ist eine besondere Niederschrift durch den Wahlleiter anzufertigen.

§ 9

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Festsetzung des Wirtschaftsplans,
 - c) den Erlass der Beitragsordnung,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Entlastung der Kassenprüfer,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern des DBV.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst zehn Mitglieder sowie bis zu fünf Nachfolgekandidaten in den Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf den Ort ihres beruflichen Sitzes. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Nachfolgekandidaten werden getrennt gewählt. Der Verwaltungsrat wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus, rückt der Nachfolgekandidat mit den meisten Stimmen nach.
4. Der Verwaltungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die drei Mitglieder des Vorstands. Mit der Annahme ihrer Wahl in den Vorstand ruht die Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder

im Verwaltungsrat. Mitglieder des Vorstands können durch den Verwaltungsrat mit 2/3 Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder abberufen werden.

6. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal in jedem Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgelegt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Sofern danach weitere Punkte für die Tagesordnung vorgeschlagen werden, sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats unverzüglich über diese Vorschläge zu unterrichten. Über die Ergänzung der Tagesordnung mit diesen Punkten entscheidet der Verwaltungsrat am Sitzungstag.
7. Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats einzuberufen mit einer Frist von mindestens einer Woche, höchstens zwei Wochen
 - a) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder
 - b) wenn wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsrats die Einberufung einer Sitzung verlangen.
8. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats aufgrund schriftlicher Vollmacht mit seiner Vertretung zu beauftragen. Die Zahl der Vollmachten, die ein anwesendes Mitglied auf sich vereinigen kann, ist auf eine begrenzt. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden bedarf des einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats.
9. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter leitet die Sitzung.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teilzunehmen.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des DBV. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht nach dieser Satzung dem Verwaltungsrat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In Fällen besonderer Bedeutung soll der Vorstand den Verwaltungsrat anhören.

2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus drei Mitgliedern, die vBP und ordentliche Mitglieder des DBV sein müssen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, sich im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Die Zahl der Vollmachten, die ein anwesendes Mitglied auf sich vereinigen kann, ist auf eine begrenzt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder schriftlich. Er ist beschlussfähig, wenn in einer Vorstandssitzung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind bzw. bei schriftlicher Beschlussfassung alle Mitglieder abstimmen.
7. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
8. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die geleistete Arbeit zu unterrichten. In allen Angelegenheiten, die den Fortbestand des Vereins oder den Berufsstand insgesamt beeinträchtigen können, hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren und auf eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrats hinzuwirken.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter des DBV im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung des Vereins befugt.
10. Im Fall der Liquidation des DBV ist der bis dahin amtierende Vorstand Liquidator mit dem Recht zur Alleinvertretung, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 11 Ältestenrat

(aufgehoben)

§ 12

Abteilungen und Projektgruppen

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung in fachlichen und berufspolitischen Fragen Abteilungen einsetzen.
2. Abteilungen sind entscheidungsbefugt innerhalb ihres zugewiesenen Aufgabenbereiches gemäß Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt. Vorsitzender einer Abteilung kann nur ein Mitglied des Vorstands sein. Die Mitglieder der Abteilungen beruft der Vorstand für zwei Jahre. Wiederberufungen bzw. ein vorzeitiger Widerruf sind jederzeit möglich.
3. Projektgruppen werden zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen und zur Lösung von Einzelfragen oder Teilaspekten der Satzungsaufgaben gebildet und können vom Vorstand oder von den Abteilungen eingesetzt werden. Über die Auflösung von Projektgruppen entscheidet das einsetzende Gremium.
4. Die Abteilungen und Projektgruppen sind zur Berichterstattung an den Vorstand bzw. an das einsetzende Gremium verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Abteilungs- und Projektgruppensitzungen teilzunehmen.

§ 13

Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte des DBV wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, der an dessen Weisungen gebunden ist. Dem Geschäftsführer obliegt die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus Gesetz, Satzung und Dienstvertrag sowie aus einer etwa vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands, des Verwaltungsrats und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit diese nicht etwas anderes beschließen.
3. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB bei der Besorgung der Angelegenheiten des Vereins.

§ 14

Rechnungslegung

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Wirtschaftsjahr hat der Vorstand nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Festsetzung vor-

zulegen. Sind wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat der Vorstand den Verwaltungsrat umgehend zu informieren.

3. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist zusätzlich nach dem Wirtschaftsplan zu gliedern.
4. Der Jahresabschluss wird von einem Kassenprüfer geprüft.
5. Der Jahresabschluss ist in einem Geschäftsbericht durch den Geschäftsführer zu erläutern.

§ 15

Fristen, Schriftform

1. Für die Fristberechnung des Zugangs eines Schreibens an den DBV ist der Tag des Eingangs beim DBV maßgeblich.
2. Für Schreiben des DBV an DBV-Mitglieder gilt die Zustellung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.
3. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn ein Schreiben per Fax oder E-Mail zugestellt wird.

§16

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Form betreffen, zu beschließen.

Diese Satzung wurde am 30.08.2017 in das Vereinsregister eingetragen.